

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine Tätigkeit ausübt, die mit Weinerzeugung und Weinkultur zu tun hat.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, die allesamt stimmberechtigt sind.

Ordentliche Mitglieder begründen ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung, welche einem der drei Vorsitzenden oder dem Schriftführer zuzuleiten ist.

Über die Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Im Falle der Ablehnung seines Aufnahmeantrages ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen. Einer Begründung bedarf es nicht.

Hiergegen steht dem Antragsteller binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Schreibens die Möglichkeit des Einspruchs offen. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied erhält eine Satzung ausgehändigt.

Die Ehrenmitglieder, das sind natürliche Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung ernannt.

#### § 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren sowie den jährlichen Beitrag fristgemäß zu entrichten.

Die Zahlung des Beitrages hat jährlich im Voraus per Bankeinzug zu erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des jährlichen Beitrages befreit.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung
- b) Ausschluss
- c) Tod.

zu a)

Jedes Vereinsmitglied kann die Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres aufkündigen.

Die Kündigung ist dem Vorstand, dabei vertreten durch den 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle durch den 2. bzw. 3. Vorsitzenden, zuzuleiten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

zu b)

Ein Mitglied kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen bei:

- (a) gröblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere Beitragszahlung
- (b) Verstoß gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung
- (c) unehrenhaften Handlungen
- (d) strafrechtlicher Verurteilung.

Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss zur Stellungnahme mitzuteilen. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzuleiten.

Hiergegen kann das Mitglied eine schriftliche Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen abgeben. Sodann entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung. Diese ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen.